

**Arbeitsgruppe „Flexible Übergänge in den Ruhestand“**  
- Mögliche Ansätze zur Verbesserung des geltenden Rechts -

Eine Arbeitsgruppe soll bis zum Herbst erste Vorschläge zu flexiblen Übergängen in den Ruhestand erarbeiten. Ziel ist die Erarbeitung eines Konzepts zur Ausgestaltung des Auftrags im Koalitionsvertrag (S. 72): „**Wir werden den rechtlichen Rahmen für flexiblere Übergänge vom Erwerbsleben in den Ruhestand verbessern.**“ Dabei sind **zwei Konstellationen** zu unterscheiden:

**I. Flexibleres Weiterarbeiten bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze (künftig 67)**

Die bestehenden Regelungen für ein flexibles Weiterarbeiten bis zum regulären Rentenalter sind bürokratisch und unflexibel. Daher wird die Teilrente mit den aktuellen starren Hinzuverdienstgrenzen heute nur wenig für flexible Übergänge genutzt. Eine Vereinfachung unter anderem des Hinzuverdienstrechts kann einen wichtigen Beitrag für einen gleitenden Übergang aus dem Erwerbsleben in den Ruhestand leisten. Es soll geprüft werden, welchen verstärkten Beitrag die Betriebsrenten beim flexiblen Übergang in die Rente leisten können.

**II. Attraktives Weiterarbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze**

Das Arbeiten nach Erreichen der Regelaltersgrenze kann ein Gewinn für den einzelnen Beschäftigten als auch für den Arbeitgeber sein. Deshalb ist auch hier zu prüfen, inwieweit die bestehenden Regelungen flexibilisiert oder sonst geändert werden müssen.

**III. SGB II-leistungsempfänger**

Nach derzeitiger Rechtslage sind Bezieher von SGB II-Leistungen verpflichtet – gegebenenfalls auch vorzeitig – eine Rente wegen Alters in Anspruch zu nehmen, sofern das 63. Lebensjahr vollendet ist und die Inanspruchnahme einer Rente keine Unbilligkeit darstellt. Die Arbeitsgruppe wird diese Regelung prüfen, unter anderem mit Blick auf finanzielle und systematische Aspekte.